

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23542 –**

Fachgerechte Entsorgung von FCKW-haltigen, umweltschädlichen Kühlgeräten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2019 schreibt die EU eine Sammelquote von 65 Prozent für Elektro- und Elektronikaltgeräte vor. Darunter fallen auch alte Kühlgeräte mit den darin enthaltenen Kälte- und Treibmitteln (Fluorchlorkohlenwasserstoffe – FCKW), die nicht nur zu den stark ozonschichtschädigenden Substanzen gehören, sondern auch mit einem enormen Treibhausgaspotenzial behaftet sind. Die FCKW in einem einzigen älteren Kühlschranks haben beispielsweise ein Treibhausgaspotenzial von 2,7 Tonnen Kohlendioxid. Zusätzlich können alte Kühlgeräte auch klimaschädliche F-Gase (fluorierte Treibhausgase) enthalten. Die seit 1995 hergestellten Kühlgeräte sind zwar FCKW-frei, da diese Stoffe in den neuen Produkten verboten wurden, weiterhin enthalten aber immer noch knapp die Hälfte der entsorgten Geräte FCKW oder F-Gase. In Deutschland soll durch unsachgemäße Entsorgung hunderttausender alter Kühlgeräte bis zu 1 Mio. Tonnen CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Dies entspräche dem CO₂-Ausstoß von knapp 360 000 PKW, die je 15 000 Kilometer im Jahr fahren (<https://www.duh.de/kuehlgeraete/>).

Von Umweltverbänden wie Deutsche Umwelthilfe, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Grüne Liga – Netzwerk ökologischer Bewegungen, Deutscher Naturschutzring und Naturschutzbund Deutschland (NABU) wird seit Jahren gefordert, dass in Deutschland bei der Entsorgung bzw. beim Recycling alter Kühlgeräte verbindliche europäische Mindestqualitätsstandards (CENELEC-Standards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4) – wie in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden bereits geschehen – verbindlich gesetzlich festgelegt oder über nationale Rücknahmesysteme vorgegeben werden. Diese Normen stellen – sofern ihre Einhaltung auch wirksam kontrolliert wird – eine Entnahme von 90 Prozent der enthaltenen klimaschädlichen Stoffe sicher und gewährleisten eine Kühlgerätebehandlung nach dem Stand der Technik, wie es in der EU-Richtlinie 2012/19/EU vorgeschrieben ist. Die Entsorgung von Kühlgeräten ist aktuell über das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) reguliert. Da es sich bei der TA Luft lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt, haben die darin enthaltenen Vorgaben zur Entnahme von FCKW und anderen F-Gasen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine geringe Rechtskraft. Auch nach den aktuellen Referentenentwürfen (Referentenentwurf Abfallbehand-

lungsverwaltungsverordnung (Abfallbehandlungs-VwV) vom 28. Januar 2020 sowie Referentenentwürfe ElektroG bzw. Behandlungsverordnung vom 16. September 2020) werden die erwähnten Mindestqualitätsstandards weiterhin in Deutschland nicht vollständig und nur im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift umgesetzt.

Die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registriert die Hersteller der Kühlgeräte und deren in Verkehr gebrachte Mengen und koordiniert die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgern durch die Hersteller. Entsprechend ihres Marktanteils müssen die Hersteller die Verwertung der Altgeräte organisieren sowie finanzieren und beauftragen dafür Recyclinganlagen. Eine Kontrolle der Recyclinganlagen findet in der Regel durch die von Recycling-Anlagenbetreibern beauftragte Prüfer (Auditoren) statt, die damit nicht unabhängig, sondern den Anlagenbetreibern als Auftraggeber verpflichtet sind. Die behördliche Kontrolle der Anlagen erfolgt auch nach dem Entwurf für die novellierte TA Luft entsprechend § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Verantwortung der Länder.

Antworten der jeweiligen Landesregierungen auf Anfragen der Fraktionen DIE LINKE. in den Bundesländern Saarland (5. November 2019, Drucksachen 16/1131 und 16/1132), Mecklenburg-Vorpommern (20. Dezember 2019, Drucksache 7/4421), Brandenburg (27. Januar 2020, Drucksache 7/783), Hessen (31. Januar 2020, Drucksache 20/2154) und Sachsen (24. Mai 2020, Drucksache 7/2188) zeigten, dass den Bundesländern keine Informationen dazu vorliegen, wie viele FCKW bzw. F-Gase in den Kühlgerätebehandlungsanlagen der jeweiligen Länder entnommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Eine Studie des Ökoinstituts zur Entsorgung von Boilern und Warmwasserspeichern zeigt zudem, dass neben Kühlgeräten auch andere FCKW- und KW-Schäume enthaltende Produkte in Deutschland nicht fachgerecht entsorgt werden und Klima sowie Ozonschicht belasten (vgl. <https://ral-online.org/studie-des-oeko-institutes-e-v-umwelt-und-klimagerechte-entsorgung-von-fckw-und-kw-haltigen-boilern-und-warmwasserspeichern/>). Nach dieser Studie werden diese Geräte aktuell überwiegend in Autoschreddern entsorgt, obwohl sie oftmals FCKW-haltige PU-Schäume enthalten und diese Entsorgungspraxis illegal ist.

1. Wie viele alte Kühlgeräte mit FCKW oder F-Gasen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2019 in Deutschland über die öffentlich-rechtlichen Entsorger, Hersteller sowie den Handel gesammelt?

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Bundesregierung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) an die Europäische Kommission werden Daten zu getrennt erfassten EAG entsprechend der im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) festgelegten Gerätekategorien erhoben. Bei den an die Europäische Kommission übermittelten Daten wurden Kühlgeräte bis einschließlich des Jahres 2018 in der Kategorie Haushaltsgroßgeräte geführt, so dass zwar Daten für Haushaltsgroßgeräte insgesamt, nicht aber für die Teilmenge der Alt-Kühlgeräte vorliegen. In den Jahren 2014 bis 2018 stellte sich die entsprechende Gesamt-Erfassungsmenge von Haushaltsgroßgeräten aus privaten Haushalten und anderen Quellen als privater Haushalte wie folgt dar:

Jahr	Erfassungsmenge (in t)
2014	239.662
2015	289.161
2016	323.011
2017	360.252
2018	357.949

Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Der Bundesregierung liegen auch keine Daten über gesammelte Alt-Kühlgeräte mit FCKW oder F-Gasen vor.

2. Wie viele Tonnen FCKW bzw. F-Gase waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 1 genannten gesammelten alten Kühlgeräten enthalten (bitte beide Fragen nach Jahr, Sammelquelle und enthaltenem Kühlmittel bzw. Treibmittel aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Daten für Kühlgeräte vor. Der Abfallstatistik lassen sich unter der Abfallschlüsselnummer 140601 allerdings die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, HFCKW und HFKW entnehmen, die insgesamt in Zerlegeeinrichtungen für EAG angefallen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch in einer Reihe anderer EAG F-Gase enthalten sein können und ein Rückschluss alleinig auf Kühlgeräte aus diesen Daten daher nicht möglich ist.

Tabelle: Output von Zerlegeeinrichtungen Elektroaltgeräte

	2014	2015	2016	2017	2018
EAV-140601-G Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	700 t	500 t	400 t	600 t	600 t

Quelle: Abfrage DESTAIS 23.10.2020, https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?language=d&sequenz=tabellen&selectionname=321*#abreadcrumb

3. Welche Kühlgerätebehandlungsanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Zeitraum 2014 bis 2020 betrieben, die bei der Entsorgung von alten Kühlgeräten (Sammelgruppe Wärmeüberträger) in der Lage sind, Kältemittel aus dem Kühlsystem zu entfernen, und welche Kapazität haben die jeweiligen Anlagen (bitte jeweils pro Jahr auflisten)?
4. Welche Kühlgerätebehandlungsanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Zeitraum 2014 bis 2020 betrieben, die bei der Entsorgung von alten Kühlgeräten (Sammelgruppe Wärmeüberträger) in der Lage sind, Treibmittel aus dem Isolierschaum zu entfernen, und welche Kapazität haben die jeweiligen Anlagen (bitte jeweils pro Jahr auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Bundesländern obliegt, besteht auf Ebene des Bundes kein vollständiges Verzeichnis von Anlagen zur Behandlung von Kühlgeräten. Die Gesamtzahl dieser Anlagen wird auf 28 geschätzt. Diese Anlagen müssen in der Lage sein, die Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25–29, S. 511–605) (TA Luft) zu erfüllen. Demnach sind Kältemittel und Kältemaschinenöl aus dem Kältekreislauf weitgehend verlustfrei und vollständig rückzugewinnen. Bei der Freisetzung von FCKW aus Isoliermaterial sind Emissionen an FCKW so weit wie möglich zu vermeiden. Die Möglichkeit zur Entfernung der Kältemittel sowie die Vermeidung von Emis-

sionen aus Isoliermaterial ist mithin eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage.

5. Wie, mit welchen Qualitätsmaßstäben und auf Grundlage welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung die Qualität der Kühlgerätebehandlung in Deutschland allgemein ein?

Deutschland verfügt mit den Anforderungen der TA Luft bereits seit dem Jahr 2002 über fortschrittliche Anforderungen an die Entsorgung von Kühlgeräten, die sowohl eine vollständige Rückgewinnung der Kältemittel als auch eine Verhinderung von FCKW-Emissionen aus Isolationsmaterial umfasst. Darüber hinaus werden FCKW-Emissionen der Anlagen kontinuierlich gemessen und es bestehen Anforderungen an die Dichtheit der Anlagen. Insofern wird die Qualität der Kühlgeräteentsorgung in Deutschland als hoch eingeschätzt.

6. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten alten Kühlgeräte wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2019 Kühlmittel (FCKW- bzw. F-Gas-haltige Geräte und FCKW- bzw. F-Gas-freie Geräte) aus dem Kühlkreislauf entfernt (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Gemäß TA Luft sind die FCKW aber aus allen intakten Kühlkreisläufen zu entfernen.

7. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten alten Kühlgeräte wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2019 Treibmittel (FCKW- bzw. F-Gas-haltige Geräte und FCKW- bzw. F-Gas-freie Geräte) aus dem Isolierschaum entfernt (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Wie viele der in Frage 1 genannten alten Kühlgeräte verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2019 über einen defekten Kühlkreislauf?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten alten Kühlgeräte fehlten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2019 die Kompressoren (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

10. Wie viele Kilogramm bzw. Tonnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils an FCKW bzw. F-Gasen im Zeitraum 2014 bis 2019 bei der Entfernung der Kältemittel aus dem Kühlsystem entnommen (bitte bundesweit angeben sowie jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?
11. Wie viele Kilogramm bzw. Tonnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils an FCKW bzw. F-Gasen im Zeitraum 2014 bis 2019 bei der Entfernung von Treibmittel aus dem Isolierschaum entnommen (bitte bundesweit angeben sowie jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Masse der im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2019 bei der Entfernung der Kältemittel sowie bei der Behandlung des Isoliermaterials aus den Kühlgeräten entnommenen FCKW und F-Gasen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, außer die unter Frage 2 angeführten Daten der Abfallstatistik, welche jedoch nicht allein auf Kühlgeräte bezogen sind. Da nach Artikel 5 bzw. 11 der VO 1005/2009 geregelte Stoffe (hier FCKW und HFCKW) grundsätzlich in der EU nicht mehr verwendet werden dürfen, werden rückgewonnene Stoffe im Regelfall der Entsorgung zugeführt. Eine Größenordnung der insgesamt in Deutschland jährlich insgesamt zerstörten Mengen geregelter Stoffe kann Anhang XVI der jährlichen Zusammenfassung der nationalen Berichterstattung durch das Ozonekreatariat entnommen werden: https://ozone.unep.org/system/files/documents/MOP-31-7E_IMPCOM-63-2E.pdf.

12. Wie war die Rückgewinnungsquote der Behandlungsanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung für die in den Geräten enthaltenen FCKW bzw. F-Gase im Zeitraum 2014 bis 2019, und auf welcher Datenquelle bzw. Messmethodik beruhen diese Daten (bitte bundesweit angeben sowie jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Zur tatsächlichen Rückgewinnungsquote der Behandlungsanlagen für FCKW und F-Gase im genannten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Angaben vor, da die Überprüfung der Anlagen Aufgabe des Ländervollzuges ist, siehe auch Antwort zu Frage 13.

13. Wie wird in Bezug auf Frage 12 insbesondere sichergestellt, dass 90 Prozent der in den Altgeräten enthaltenen FCKW bzw. F-Gase entnommen werden?
14. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Entnahme von Kühl- und Treibmitteln entsprechend dem Stand der Technik in den Kühlgerätebehandlungsanlagen sichergestellt?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entnahme von FCKW aus dem Kühlkreislauf und die ordnungsgemäße Behandlung der FCKW-haltigen Isoliermaterialien ist in der TA Luft umfassend geregelt. Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung und die Entnahme von 90 Gewichtsprozent der FCKW-Kältemittelmengen wird danach jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Stelle geprüft. Darüber hinaus wird die Dichtheit von Anlagenteilen, in denen FCKW aus Isoliermaterialien frei wird, regelmäßig überprüft. Die rechtlichen Vorschriften beziehen sich bislang nur auf FCKW, nicht auf sonstige halogenierte Gase. Diese werden aus technischen Gründen aber miterfasst.

15. Wie viele Kühlgerätebehandlungsanlagen in Deutschland können nach Kenntnis der Bundesregierung die Einhaltung der Kühlgerätebehandlungsstandards CENELEC EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 im Zeitraum 2014 bis 2019 nachweisen?

Informationen, die sich auf konkrete Anlagen beziehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung der Nachweis in Bezug auf Frage 14 jeweils mittels Zertifizierung durch eine für die Zertifizierung nach diesen Normen akkreditierte Stelle (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine offiziellen Informationen vor, da die Zertifizierung nach einer Norm nicht der Überwachung der Behörden obliegt.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Regulierung der Kühlgerätebehandlung in Deutschland und deren Vollzug allgemein, und auf welcher Datengrundlage beruht diese allgemeine Bewertung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Einhaltung der CENELEC-Standards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 für die Behandlung von Kühlgeräten den Stand der Technik widerspiegelt?

Falls ja, aus welchen Gründen werden nach Meinung der Bundesregierung nach dem aktuellen Entwurf für die Abfallbehandlungs-VwV diese Anforderungen nicht vollständig übernommen, sondern zahlreiche behördliche Ausnahmeregelungen zugelassen?

Nach Auffassung der Bundesregierung beschreiben die DIN EN 50625-2-3 und DIN CLC/TS 50625-3-4 den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf die Behandlung von Kühlgeräten. Eine Übernahme der dort verankerten Vorgaben in Rechtsvorschriften ist deshalb vorgesehen, soweit dies fachlich vertretbar und zweckdienlich ist. Behördliche Ausnahmemöglichkeiten sind hier, wie generell im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht, vielfach notwendig, um besonderen Umständen im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

19. Aus welchen Gründen werden die Vorgaben der CENELEC-Standards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 nach Meinung der Bundesregierung nicht vollständig in den Gesetzestext (z. B. ElektroG) übernommen?

Die Aufnahme von anlagenbezogenen Anforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten in andere rechtliche Regelungen als die TA-Luft, wie z. B. die geplante Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder das ElektroG, ist im Sinne konsistenter und übersichtlicher Regelungen nicht sinnvoll. Eine vollständige Übernahme der DIN EN 50625-2-2 und DIN CLC/TS 50625-3-4 in der TA-Luft erfolgt nicht, da die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen nicht ausreichend nachgewiesen ist. Ein Kernelement der diesbezüglichen Regelungen der TA Luft ist die Dichtigkeitsprüfung, welche jedoch nicht Bestandteil der Normen ist. Eine Aufnahme weiterer Anforderungen aus den genannten Normen in die TA-Luft ist vorgesehen. Es wird überdies auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Aus welchen Gründen ist für die Regulierung eines derart umweltrelevanten Bereichs nach Meinung der Bundesregierung eine Verwaltungsvorschrift vorgesehen, die eine Fünf-Jahres-Frist zur Anpassung von Altanlagen sowie behördliche Ausnahmen ermöglicht?

Übergangsfristen sind erforderlich, da vor einer Umsetzung der Anforderungen sowohl eine Überprüfung der Anlagengenehmigungen wie auch ggf. technische Nachrüstungen der Anlagen erforderlich sein können. Hierfür muss den Behörden und den Betreibern ausreichend Zeit eingeräumt werden.

21. Durch wen und wie oft wurden die in Deutschland betriebenen Kühlgerätebehandlungsanlagen im Zeitraum 2014 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung kontrolliert (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Angaben zur Überprüfung einzelner Anlagen liegen der Bundesregierung nicht vor. Zu Überwachungsintervallen und zu den bekanntgegebenen Stellen wird auf die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Luft verwiesen.

22. Sind nach Meinung der Bundesregierung für die Anlagenprüfung entsprechend der aktuellen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie des Entwurfs für die Abfallbehandlungs-VwV vom 28. Januar 2020 ausreichend Stellen vorhanden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die genannten Stellen ausreichen.

23. Welche Stellen genau bieten nach Kenntnis der Bundesregierung Prüfungen nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV tatsächlich an, und wie viele dieser zugelassenen Prüfstellen gibt es insgesamt?

Die Stellen, die Prüfungen nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV anbieten, können dem Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa – entnommen werden: www.resymesa.de/resymesa/Allgemein.

24. Wird im Rahmen der in der Antwort zu Frage 15 genannten Kontrollen überwacht, wie viele der in den Kühlgeräten enthaltenen FCKW bzw. F-Gase in den Anlagen für eine Beseitigung zurückgewonnen werden?

Falls ja, mit welcher Methode?

Falls nein, warum nicht?

Informationen, die sich auf konkrete Anlagen beziehen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Generell wird bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der Trockenlegung von Kühlgeräten anhand von 100 Geräten geprüft, ob die Anlagen 90 Gewichtsprozent der FCKW-Kältemittelmengen zurückgewinnen.

25. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der in Frage 15 genannten Kontrollen behördliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rückgewinnungsquote?

Angaben zur Überprüfung und zu geforderten Verbesserungsmaßnahmen bei einzelnen Anlagen liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der in der Antwort zu Frage 15 genannten Kontrollen weitere Verstöße gegen eine fachgerechte Entsorgung festgestellt, und wie wurden diese geahndet (bitte jeweils pro Jahr und Anlage auflisten)?

Angaben zur Überprüfung und zu Verstößen gegen eine fachgerechte Entsorgung bei einzelnen Anlagen liegen der Bundesregierung nicht vor.

27. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die vom Ökoinstitut in einer 2020 veröffentlichten Studie zum Thema umweltgerechte Behandlung von FCKW- und KW-haltigen Boilern bzw. Warmwasserspeichern aufgedeckten Mängel bei der Entsorgung von Boilern und Warmwasserspeichern sowie anderen FCKW- und KW-geschäumten Produkten zu beenden?

Die Bundesregierung plant derzeit keine entsprechenden Maßnahmen.

28. Welche gesetzlichen Anpassungen plant die Bundesregierung jeweils bezüglich der Behandlung von Elektrogeräten sowie Nicht-Elektrogeräten in Bezug auf Frage 26?

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung plant die Bundesregierung den Erlass einer Verwaltungsvorschrift. Diese betrifft unter anderem bestimmte Anlagen zur Behandlung von Elektrogeräten sowie Nicht-Elektrogeräten.

29. Welche Aktivitäten der Bundesregierung gibt es, um illegale Exporte von FCKW-haltigen Kühlgeräten zu unterbinden?

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1005/2009 (Ozonschicht-VO) ist die Ausfuhr FCKW-haltiger Kühlgeräte aus der Union grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung die (Wieder-) Ausfuhr von zuvor zum Zweck der Zerstörung eingeführten FCKW-haltigen Einrichtungen. Jedoch bedarf ein solcher Export der Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung. Der Verstoß gegen die Exportbeschränkungen stellt gemäß § 12 Satz 1 Nummer 7 der Chemikalien-Sanktionsverordnung eine Straftat dar. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 20 der Verordnung die Ausfuhr geregelter Stoffe oder Einrichtungen in Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolls verboten.

Die Zollbehörden wirken gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 des Chemikaliengesetzes im grenzüberschreitenden Warenverkehr bei der Überwachung der Ausfuhr derjenigen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit, die dem Chemikaliengesetz oder einer aufgrund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer der in § 21 Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes genannten EG-

oder EU-Verordnungen unterliegen. Hierzu zählt auch die Ozonschicht-VO. Ergeben sich im Rahmen der Zollbehandlung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die dortigen Ausfuhrverbote und -beschränkungen, werden diese den für die Durchführung der Ozonschicht-VO nach § 21 Absatz 2 ChemG zuständigen Landesbehörden zur Entscheidung über das weitere Vorgehen mitgeteilt.

Darüber hinaus werden Verbringungen von Abfällen in das, aus dem und durch das Bundesgebiet kontrolliert, damit auch Exporte von FCKW-haltigen Kühlgeräten, die Abfall sind. Nach dem Abfallverbringungsgesetz sind die Länder zuständig für Kontrollen. Das Bundesamt für Güterverkehr und die Zollbehörden wirken dabei im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Bei Anhaltspunkten für den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder des Abfallverbringungsgesetzes unterrichten das Bundesamt für Güterverkehr und die Zollbehörden die zuständige Landesbehörde, welche den Vorgang prüft und das weitere Vorgehen festlegt.

30. Wie viele auf Frage 28 bezogene Zoll-Kontrollen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2014 bis 2019, und wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt (bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln)?

Es wird davon ausgegangen, dass hier auf Frage 29 bezogene Zollkontrollen gemeint sind. Die Zollverwaltung erhebt keine Daten über die Anzahl von Zollkontrollen von Exporten FCKW-haltiger Kühlgeräte oder dabei festgestellten Verstößen.

